



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer

Wigand, Paul

Leipzig, 1858

3. Symbolische Besitzergreifung

urn:nbn:de:hbz:466:1-30944

Pfründners oder Pansbruders einem kaiserlichen unmittelbaren freien Stift unbekannt sey, indem es nur die monasteria mediata, wo es hergebracht sey, angehe. Man sey daher der Meinung, daß an S. kaiserliche Majestät eine allerunterthänigste Remonstratio in triftigen terminis unverzüglich abgehe, worin man sich auf die Friedensschlüsse und hergebrachte Possession, in Betreff eines nicht anzunehmenden Preisten, vielweniger aber eines Pfründners, berufe, mithin solche geschehende Aufbürde allerdemüthigst deprecire. Indessen halte man doch auch dafür, daß hieneben der fürstlich Corveysche Gesandte zu Regensburg, als wohin diese Sache allerdings gehöre, von dem ganzen Verlauf instruiert, und so der Gegenstand, nöthigem Vorkommen nach, in comitiis per recursum anhängig gemacht werde.

3) Symbolische Besitzergreifung.

a.

In dem Akt eines Notars zu Dortmund vom 16. Apr. 1723 heißt es:

„Habe requirirtermaßen, in Gegenwart berufener Zeugen, in die Behausung mich versetzt, und in signum continuatae, apprehensae et traditae possessionis das Feuer in der Küche ausgegossen, das Haal über dem Feuer auf- und niedergeschürzet, und ein Stück von dem Thürposten geschnitten.“

Bei der Besitzergreifung der Feldstücke sagt die Urkunde:

„unico continuo actu, in signum apprehensae possessionis, mit Aufnahme eines Erdenkluten, und Abschneidung der darauf befindlichen Früchte in Besitz genommen.“

b.

Ein Streit über Erbschaft und Güter wurde durch Schiedsrichter geschlichtet, und im Jahr 1568 ein Vertrag abgeschlossen, worin es heißt:

„verglichen, und in Meissen mit Hand, Halm und Monde (Mund) unwiderruflich übergeben.“